

Satzung des Vereins Gesundes Gießen

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Lebenswertes Gießen e. V.

Er hat seinen Sitz in Gießen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2007.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Schutz und die Förderung des Lebensraumes der Giessener Bürger.

Der Verein und seine Mitglieder setzen sich dafür ein, dass die natürlichen Lebensgrundlagen als maßgebliche Basis der Gesundheit und des Wohlbefindens erhalten und geschützt werden. Wenn geplante Projekte oder Eingriffe den unter § 2, Satz 1 genannten Zweck des Vereins berühren, setzen sich die Vereinsmitglieder für die Belange und Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner Gießens ein und arbeiten dafür, die Auswirkungen dieser Eingriffe und Projekte auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger zu minimieren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 1 Monat vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) der vertretungsberechtigte Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung und
- d) die Jahreshauptversammlung.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Die Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB und je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass jeder Vorsitzende besondere Aufgaben zu übernehmen hat, die die Mitgliederversammlung festlegt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegt die Geschäftsordnung bzw. Geschäftsführung. Seine Aufgaben sind:

- a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- b) Berufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- c) Durchführung der Vereinsliquidation, die ausdrücklich nur in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern mit qualifizierter Mehrheit (drei Viertel der Anwesenden) beschlossen werden kann.
- d) Einberufung, Vorbereitung und Ladung zur Jahreshauptversammlung.

Der vertretungsberechtigte Vorstand hat die ihm übertragenen Geschäfte persönlich wahrzunehmen. Er obliegt in besonderem Maße der Schweigepflicht hinsichtlich vereinsinterner Angelegenheiten.

§ 7 Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem vertretungsberechtigten Vorstand zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des erweiterten Vorstands gebunden.

Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Der erweiterte Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Mitglieder werden unverzüglich über die Änderungen informiert.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisor/en/innen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig durch alle Vereinsmitglieder durchgeführt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und Aktivitäten
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts
- Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder Ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation (Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat).